



Kurzinformation über die Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO₂-Emissionen

Worum geht es?

Eine Zielvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen einem Unternehmen und dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz. Zielvereinbarungen dienen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen als Unterstützung, um ihre Energieeffizienz zu steigern und ihre CO₂-Emissionen zu senken.

Eine Zielvereinbarung kann zu verschiedenen Zwecken verwendet werden: um den Anforderungen der kantonalen Gesetze zum Grossverbraucherartikel zu entsprechen, um Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags zu erheben oder um sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Sie kann einen oder mehrere dieser Verwendungszwecke gleichzeitig abdecken.

Wer ist beteiligt?

Zielvereinbarungen werden zwischen dem Bund und einzelnen Unternehmen abgeschlossen. Dabei werden die Unternehmen von Energieberaterinnen und Energieberatern unterstützt, die in vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Bundesamt für Energie (BFE) beauftragten Vollzugsorganisationen zusammengeschlossen sind. Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags und der CO₂-Abgabe dienen, werden von sogenannten Auditorinnen und Auditoren geprüft.

Welches sind die Grundlagen der Zielvereinbarung?

Die Energieberaterinnen und -berater analysieren zusammen mit dem Unternehmen den Ist-Zustand (Zustand der Anlagen, Systemgrenzen, Indikatoren, Prozesse etc.). Darauf basierend wird eine Potenzialanalyse erarbeitet, in deren Rahmen untersucht wird, welche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ergriffen werden können (z. B. den Heizkessel austauschen oder das Dach isolieren). Die Unterlagen werden anschliessend dem BFE zur Validierung eingereicht.

Nicht nur das Potenzial der Massnahmen, sondern auch das Payback und die Durchführbarkeit werden geprüft. Wenn beispielsweise die Installation einer Erdwärmepumpe langfristig zwar grosse Kosten- und Energieeinsparungen ermöglichen würde, das Grundstück aber nicht dafür geeignet ist, kommt sie nicht auf die Liste der vorgesehenen Massnahmen.

Wozu dient die Zielvereinbarung?

Mit den Zielvereinbarungen kann die Energieeffizienz in Unternehmen gesteigert werden, was zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beiträgt.

Jeder Kanton hat ein eigenes Energieeinsparungsziel und einen Grossverbraucherartikel. Ausserdem verlangen die Kantone von bestimmten Unternehmen ein Konzept zur Steigerung ihrer Energieeffizienz. Die Zielvereinbarungen dienen also als Fahrplan, der unter anderem bei der Erfüllung der kantonalen Vorgaben hilft.



Manchen Unternehmen wird eine Rückerstattung des Netzzuschlags oder der CO₂-Abgabe gewährt, damit ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ausländischen Unternehmen, die keine solchen Abgaben zu entrichten haben, nicht beeinträchtigt wird.

CO₂-Abgabe

Seit 2008 wird auf fossile Brennstoffe wie Heizöl und Erdgas eine Lenkungsabgabe erhoben. Dadurch werden diese Brennstoffe verteuert, was Anreize zu einem sparsamen Verbrauch und zum vermehrten Einsatz von klimafreundlichen Energieträgern setzt. Der Ertrag wird grösstenteils an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt, wobei jene am meisten profitieren, die am wenigsten fossile Brennstoffe verbrauchen.

Weitere Informationen sind auf der Webseite [CO₂-Abgabe \(admin.ch\)](#) zu finden.

Netzzuschlag

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist seit 2009 möglich. Seit dem 1. Januar 2018 zahlen die Schweizer Stromkonsumentinnen und -konsumenten einen Netzzuschlag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Dieses Geld fliesst in den Netzzuschlagsfonds, aus dem verschiedene Massnahmen finanziert werden. Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag vollständig oder teilweise zurückerstatten lassen. Der Rückerstattungsbetrag hängt von der Stromintensität ab und muss mindestens 20 000 Franken pro Jahr betragen. Ausserdem muss sich das Unternehmen mit einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung seiner Energieeffizienz verpflichten.

Weitere Informationen sind auf der Webseite [Rückerstattung Netzzuschlag \(admin.ch\)](#) zu finden.

Kontakt: info@zv.admin.ch